

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Nach § 11 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) wird durch diese Bekanntmachung

Herr Femi Sulejmani

zuletzt wohnhaft: Eberhardstraße 40, 78056 Villingen-Schwenningen

durch das Bürgeramt der Stadt Villingen-Schwenningen, Abteilung Ausländerbehörde, davon in Kenntnis gesetzt, dass die nachfolgende Verfügung öffentlich zugestellt wird:

Verfügung vom 08.08.2022 (Az.: 32.20-103.40-ma-056486)

Die Verfügung kann während der Sprechzeiten beim Bürgeramt, Abteilung Ausländerbehörde (Auf der Steig 6, 2. OG, Zimmer Nr. 36, 78052 Villingen-Schwenningen) eingesehen werden. Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt die Verfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mit Zustellung beginnt die in der Verfügung genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Dies bedeutet, dass die Verfügung mit Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar wird. Dadurch können Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

Müller